



Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Juni 2017

Inhalt

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten.....	3
3	Zusammenfassung der Stellungnahmen und Vorschläge	3
4	Die Ergebnisse der Vernehmlassung im Detail	4
4.1	Stellungnahmen der Kantone.....	4
4.2	Übrige Stellungnahmen.....	5
5	Zusammenfassung	8
6	Anhang	10

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (NDG) wird voraussichtlich am 1. September 2017 in Kraft treten. Die Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND) ist eine von drei Umsetzungsverordnungen. Sie regelt die administrative Zuordnung der unabhängigen Aufsichtsbehörde (AB-ND) und die relevanten Verwaltungsabläufe, die Kontrolle der Funk- und Kabelaufklärung durch die unabhängige Kontrollinstanz (UKI), die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Dienstaufsichtsorganen sowie die Mindestanforderungen an die kantonale Dienstaufsicht.

2 Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten

Die Vernehmlassung dauerte vom 11. März bis 16. Juni 2017 und richtete sich an die Kantone, die im Parlament vertretenen Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände, gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie das Bundesverwaltungsgericht, die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz und den Schweizerischen Verband der Telekommunikation (asut). Der Anhang enthält eine vollständige Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten, die eine Stellungnahme eingereicht haben.

Insgesamt wurden 54 Adressatinnen und Adressaten angeschrieben. Davon haben 30 eine Stellungnahme eingereicht. Zudem haben drei nicht direkt eingeladene Organisation¹ und eine nicht direkt eingeladene Person² Stellung genommen.

3 Zusammenfassung der Stellungnahmen und Vorschläge

Stellungnahmen	Kantone	Parteien	Private, Dachverbände, Verwaltungseinheiten und andere Organisationen	Total
Gutheissung der Verordnungsbestimmungen ohne Einwände	7	1		8
Grundsätzliche Unterstützung der Verordnungsbestimmungen, aber diverse Bemerkungen und Anpassungsvorschläge	13	2	4	19
Erhebliche Einwände zu Verordnungsbestimmungen		1	2	3
Verzicht auf Stellungnahme	2		3	5
Total Stellungnahmen	22	4	9	35

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine grosse Mehrheit die Stossrichtung und die Grundsätze des Vorhabens insgesamt ausdrücklich befürwortet und unterstützt. Sieben Kantone und eine Partei unterstützen die Vorlage ohne Einwände (AI, FR, GR, SG, SZ, TG, TI und die SVP). Die grosse Mehrheit der Kantone, zwei Parteien sowie vier Dachverbände und andere Organisationen befürworten die Stossrichtung und die Grundsätze der Revision, haben aber gewisse Bedenken oder machen Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge (AR, BE, BL, BS, GE, GL, LU, OW, SH, SO, UR, ZG, ZH). Eine Partei, eine Verwaltungseinheit sowie eine Privatperson haben umfangreiche Einwände zu den Verordnungsbestimmungen (Sozialdemokratische Partei, Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte sowie Dr. Markus Mohler). Zwei Kantone (JU, NW) und drei Vereine (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, Schweizerischer Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband) haben geantwortet, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten.

¹ Schweizerischer Anwaltsverband, Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte und die Vereinigung Schweizerischer Nachrichtenspezialisten

² Dr. Markus Mohler

4 Die Ergebnisse der Vernehmlassung im Detail

4.1 Stellungnahmen der Kantone

Zusammenfassung

Die Kantone hatten teilweise Bemerkungen und Änderungswünsche zu einzelnen Verordnungsbestimmungen. Sie haben bei Artikel 5 (Erteilung von Auskünften gegenüber der unabhängigen Aufsichtsbehörde) darauf hingewiesen, dass auch Kantonsangestellten aufgrund von wahrheitsgemässen Auskünften keine Nachteile erwachsen dürfen. Zu Bestimmungen zur kantonalen Dienstaufsicht (Art. 10 und 11) wurden von mehreren Kantonen Bemerkungen gemacht. AR, LU, UR, ZH haben Klärungen zur konkreten Durchführung des Einsichtsverfahrens in aus Sicht des Quellenschutzes sensitive Dossiers angeregt. Zwei Kantone möchten sich vergewissern, dass die Kantone keine separaten Behörden für die Dienstaufsicht schaffen müssen (SO, OW).

Im Einzelnen

- Ingress

ZG weist darauf hin, dass Artikel 82 Absatz 6 im Ingress aufzuführen ist.

- Gegenstand (Art. 1 VAND)

SO ist der Ansicht, es sollte von "Aufsichtsorganen" und nicht "Dienstaufsichtsorganen" die Rede sein.

- AB-ND: Zuordnung (Art. 2 VAND)

SO bittet darum, die Zuordnung der AB-ND zum GS VBS angesichts der geforderten Unabhängigkeit zu überdenken.

- AB-ND: Zustellung von Unterlagen (Art. 4 VAND)

SO wünscht, dass der Zusammenhang zu Artikel 78 Absatz 4 NDG deutlicher gemacht würde.

- AB-ND: Erteilung von Auskünften (Art. 5 VAND)

BL, GE und ZG sind der Ansicht, dass die Mitarbeitenden der kantonalen Nachrichtendienste von Artikel 5 VAND ebenfalls erfasst sein sollten. BL und GE werfen zudem die Frage auf, wie das Verhältnis von Amtsgeheimnis und Auskunftspflicht gegenüber der AB-ND ist. BS schlägt ein Aussageverweigerungsrecht vor, das allerdings auf Fälle der Selbstbelastung zu beschränken wäre. SO begrüsst, dass die Geschäftsordnung der AB-ND im Sinne der Unabhängigkeit durch die AB-ND selbst erstellt wird.

- UKI: Zusammensetzung (Art. 6 VAND)

SO ist der Ansicht, dass in der UKI im Sinne der Unabhängigkeit vom VBS keine Mitarbeitenden des VBS tätig sein sollten.

- UKI: Arbeitsweise (Art. 9 VAND)

SO ist der Ansicht, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit als Prüfmasstab explizit aufgeführt werden sollte. Zudem seien Prüfberichte grundsätzlich zu veröffentlichen.

- Kantonale Dienstaufsicht: Bezeichnung und Gesuche (Art. 10 VAND)

AR und UR bitten um Prüfung, ob ausdrücklich verankert werden könnte, dass ein Vertreter des NDB bei kantonalen Dienstaufsichtsprüfungen anwesend sein muss. ZG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unklar sei, ob die kantonale Dienstaufsicht bei der Einsicht in jedem Fall vorgängig die Zustimmung des Bundes einholen müsse. GL ist der Ansicht, dass Ausführungen zur Ausgestaltung der Dienstaufsicht hilfreich wären. LU versteht Artikel 10 VAND so, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller entscheidet, ob das Gesuch schriftlich oder mündlich gestellt wird. OW fände es unverhältnismässig, wenn eine eigene Kontrollinstanz für die Dienstaufsicht geschaffen werden müsste. SO geht davon aus, dass es auch nach Inkrafttreten der VAND zulässig sein wird, die Tätigkeit der kantonalen Vollzugsbehörde durch das getrennte Kontrollorgan prüfen zu lassen.

- Kantonale Dienstaufsicht: Aufgaben (Art. 11 VAND)

BS bittet um Prüfung des Verhältnisses von Artikel 11 VAND zu Artikel 32 Absatz 7 NDV (Benachrichtigung des NDB durch die kantonalen Nachrichtendienste über Datenbekanntgaben an Drittstellen) und regt zudem an, dass neben der Rechtmässigkeit auch die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit als Prüfmasstab aufgenommen werden sollten. ZG wünscht mehr Bestimmungen zur Frage, mit welchen Mitteln und Methoden die AB-ND der kantonalen Dienstaufsicht Unterstützung erbringen soll. ZH weist darauf hin, dass es bei den kantonalen Nachrichtendiensten auch bei Erfüllung von Aufträgen des NDB nicht nur Daten im Bundessystem geben wird, sondern allenfalls Datensammlungen aufgrund von Personendiagrammen für bestimmte Fallkomplexe. Solche Datensammlungen seien vom Verbot in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b VAND auszunehmen.

- Zusammenarbeit der Aufsichtsorgane (Art. 12 VAND)

SO bemerkt, dass für kantonale Datenschutzaufsichtsstellen eine analoge Regelung vorgesehen werden müsste, falls deren Einsichtnahme bewilligungspflichtig sein sollte.

4.2 Übrige Stellungnahmen

Zusammenfassung

Während die SVP dem Entwurf generell zustimmt, hatten FDP, Die Liberalen und Grüne einzelne Anpassungswünsche. Die Stellungnahme der SP enthielt weitgehende Änderungsvorschläge, die in weiten Teilen der Stossrichtung der GPDel entsprachen. Insbesondere schlagen sowohl SP wie auch GPDel vor, Artikel 11 VAND grundlegend neu zu formulieren.

Zu den Auskunftspflichten gegenüber der AB-ND (Art. 5 VAND) gab es mehrere Stellungnahmen (SP, Anwaltsverband, Schweizerischer Gewerbeverband, Vereinigung der Schweizerischen Nachrichtenoffiziere, M. Mohler). M. Mohler regt ausserdem grundsätzlich an, zusätzliche Regeln für die Aufsicht der AB-ND in den Kantonen vorzusehen.

Im Einzelnen

- Gegenstand (Art. 1 VAND)

GPDel und Bundesverwaltungsgericht schlagen beide Präzisierungen des Gegenstands in Artikel 1 VAND vor. Darüber hinaus ist die SP der Ansicht, dass in der Verordnung auch die Finanzaufsicht über den NDB zu regeln sei.

- AB-ND: Budget (Art. 3 VAND)

Der Anwaltsverband hätte begrüsst, wenn die Aufsichtsbehörde AB-ND einem anderen Departement als dem VBS administrativ hätte zugeordnet werden können. Er kann ausserdem nicht nachvollziehen, weshalb der Budgetprozess der AB-ND einen Umweg über das VBS nimmt. Der FDP, Die Liberalen, dem Schweizerischen Gewerbeverband und M. Mohler fehlen hingegen zusätzliche Bestimmungen zu Organisation, personeller Zusammensetzung und Arbeitsweise der AB-ND. Im Gegensatz dazu begrüsst die GPDel, dass die AB-ND im Sinne der Unabhängigkeit diese Fragen selbst in einer Geschäftsordnung regeln kann. Allerdings sollte diese Geschäftsordnung - weil sie rechtssetzender Natur sei - publiziert werden müssen. Dies ist auch die Auffassung der SP.

- AB-ND: Zustellung von Unterlagen (Art. 4 VAND)

Der Anwaltsverband schlägt Änderungen am Wortlaut vor, um eine systematische, unverzügliche und mindestens monatliche Lieferung von Unterlagen zu garantieren. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die AB-ND auch den Bericht der Präsidentin oder des Präsidenten der Abteilung I des Bundesverwaltungsgerichts gemäss Artikel 29 Absatz 8 NDG erhalten sollte. Aus Sicht GPDel und SP sollten Unterlagen an den Sicherheitsausschuss des Bundesrates ebenfalls der AB-ND zugestellt werden.

- AB-ND: Erteilung von Auskünften (Art. 5 VAND)

Der Anwaltsverband ist der Ansicht, dass alle Gespräche zwischen AB-ND und den beaufsichtigten Stellen zu protokollieren seien. M. Mohler und die SP würden den Ausbau der AB-ND zu einer Whistleblowerinnen- und Whistleblower-Stelle begrüssen. M. Mohler ist darüber hinaus der Ansicht, dass ein Zeugnisverweigerungsrecht angezeigt wäre.

Der Schweizerische Gewerbeverband fragt, ob die ganze Miliz im Prinzip als Auskunftsperson der AB-ND in Frage kommen würde. Er schlägt ausserdem eine persönliche Haftung der Mitarbeitenden des Bundes für Schäden aufgrund falscher Aussagen vor.

Die Vereinigung Schweizerischer Nachrichtensoffiziere begrüsst an sich die Transparenz, welche die AB-ND schaffen könnte, jedoch meldet sie zugleich Bedenken bezüglich der Geheimhaltung von internen Informationen an.

- UKI: Zusammensetzung (Art. 6 VAND)

Der Anwaltsverband lehnt aufgrund der angestrebten Unabhängigkeit ab, dass Mitarbeitende des VBS Mitglieder der UKI sein können. Mit ähnlicher Stossrichtung fordern SP und die Grüne Partei der Schweiz, dass Mitglieder der UKI von der Bundesversammlung oder einer ihrer Kommissionen zu bestimmen seien, aber nicht vom VBS. Die SP ist auch der Ansicht, dass gerade Personen von ausserhalb der Bundesverwaltung Mitglied der UKI sein sollten.

- UKI: Organisation (Art. 7 VAND)

Der Anwaltsverband fordert, dass die UKI mindestens jährlich über ihre Tätigkeit informiert. Die GPDel und die SP schlagen vor, dass Entscheidungen der UKI nach dem Mehrheitsprinzip gefällt werden.

- UKI: Melde- und Auskunftspflichten (Art. 8 VAND)

Der Anwaltsverband wünscht wiederum Präzisierungen im Wortlaut, um die vollständige Information der UKI zu gewährleisten. Zudem darf aus seiner Sicht die Funk- und Kabelaufklärung erst nach der Prüfung durch die UKI beginnen.

Das Bundesverwaltungsgericht weist in Bezug auf Absatz 1 darauf hin, dass nicht nur die Liste der Suchbegriffe mitzuteilen sei, sondern auch sämtliche Änderungen dieser Liste. Die SP fordert, dass die UKI bezüglich der Dokumente aus dem Bewilligungs- und Freigabeverfahren bei der Kabelaufklärung umfassend dokumentiert wird.

- UKI: Arbeitsweise (Art. 9 VAND)

Aus Sicht des Anwaltsverbandes sind die Prüfhandlungen der UKI als Pflicht zu formulieren, nicht als Kann-Bestimmung.

Das Bundesverwaltungsgericht fragt zu Artikel 9 Absatz 2 VAND, ob der Zeitpunkt des Beginns der Aufklärung hinreichend bestimmt ist und ob nicht auf die Freigabe durch die Vorsteherin oder den Vorsteher VBS abgestellt werden müsste.

GPDel und SP sind der Ansicht, dass die UKI nicht nur Abläufe, sondern auch Daten und Systeme des Zentrums für elektronische Operationen (ZEO) zu überprüfen hat. Ausserdem sei eine Regelung vorzusehen, die den Prüfrhythmus der UKI für langdauernde Kabelaufklärungsaufträge festlegt. Die SP fordert darüber hinaus, dass die UKI dem Bundesverwaltungsgericht Erkenntnisse weiterleiten kann, welche die Rechtmässigkeit eines Auftrags zur Kabelaufklärung in Frage stellen.

Die GPDel und die SP schlagen ausserdem einen neuen Artikel zur Berichterstattung des NDB an die Vorsteherin oder den Vorsteher VBS über erhobene Reisebewegungen und über Operationen und Quellenführungen vor.

- Kantonale Dienstaufsicht: Bezeichnung und Gesuche (Art. 10 VAND)

Der Anwaltsverband betont die Wichtigkeit der Transparenz im Bereich der Nachrichtendienste und wünscht deshalb eine Anpassung von Artikel 10 VAND, wonach das GS VBS die Liste der Dienstaufsichtsstellen jährlich veröffentlicht. Bei der Einsicht durch Dienstaufsichtsorgane in Daten, die auf Bundesrecht durch die kantonalen Vollzugsorgane bearbeitet werden, sei das Verhältnis zum Öffentlichkeitsprinzip zu klären. Zum gleichen Thema wünschen GPDel und SP, dass das heutige, etablierte Beschwerdesystem beibehalten wird.

- Kantonale Dienstaufsicht: Aufgaben (Art. 11 VAND)

Die GPDel und die SP schlagen eine grundsätzliche Neuformulierung von Artikel 11 VAND vor. Dadurch würde die Konzeption der Norm klarer, indem zwischen Kriterien, Prüfziel, Prüfgegenstand und Prüfmethode unterschieden wird.

Darüber hinaus fordern GPDel und SP einen neuen Artikel 11a VAND, der Fragen der Aufsicht der kantonalen Nachrichtendienste durch den NDB (nach Artikel 75 NDG), der Koordination zwischen Qualitätssicherungsstelle des NDB und der kantonalen Dienstaufsicht sowie die Zusammenarbeit von kantonaler Dienstaufsicht und AB-ND regeln würde.

- Zusammenarbeit der Aufsichtsorgane (Art. 12 VAND)

Der Anwaltsverband hält es für zwingend, dass die AB-ND von der UKI umfassend informiert wird. Umgekehrt schlägt er auch vor, dass die AB-ND die UKI über alle Aufsichts- und Prüfergebnisse informieren soll.

Das Bundesverwaltungsgericht wünscht hingegen, dass es sich von der AB-ND über die Einhaltung von Auflagen in Genehmigungsverfügungen informieren lassen kann.

- Schlussbestimmungen (Art. 13 - 15 VAND)

Die SP fordert, dass die VAND nur dann am 1. September 2017 in Kraft gesetzt wird, wenn die Qualität der Rechtsetzung unter der kurzen Frist nicht leidet.

- Anhang 1

Das Bundesverwaltungsgericht weist auf Ergänzungsbedarf bei der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV) hin. Die GPDel hat Anpassungsbedarf bei der Verordnung über den Nachrichtendienst der Armee (V-NDA) angemeldet.

5 Zusammenfassung

Die Mehrheit der Eingaben konnte inhaltlich berücksichtigt werden. Dies liegt auch daran, dass es kaum entgegengesetzte Forderungen der Stellungnehmenden gab. Insbesondere wurde der Geltungsbereich der Verordnung vervollständigt (Art. 1), der AB-ND die Pflicht zur Veröffentlichung der Geschäftsordnung aufgebürdet (neuer Art. 3a), die Zustellung von Unterlagen an die AB-ND ausgebaut und präzisiert und der Kreis der von Artikel 5 Absatz 4 geschützten Personen auf alle auskunftspflichtigen Personen ausgedehnt. In Bezug auf die UKI wurde das Mehrheitsprinzip für Entscheidungen übernommen (Art. 7 Absatz 3) und auch hier wurden die Meldepflichten präzisiert und etwas erweitert. Zudem wurde ergänzt, dass die UKI neben Abläufen auch Daten und System von ZEO untersuchen kann. Für länger als sechs Monate dauernde Kabelaufklärungsaufträge ist nun festgelegt, dass die UKI innerhalb von zwölf Folgemonaten mindestens eine Überprüfung durchzuführen hat. Zur kantonalen Dienstaufsicht wurde ergänzt, dass das GS VBS jährlich eine Liste der bezeichneten Stellen und Aufsichtsorgane zu veröffentlichen hat. Das Einsichtsverfahren in Daten, die von der kantonalen Vollzugsbehörde im Auftrag des Bundes bearbeitet werden, wurde geklärt. Artikel 11 wurde grundlegend neu formuliert und ist dadurch stringenter und klarer, bürdet den kantonalen Dienststellen aber ausser der Information über die Tätigkeit gegenüber der vorgesetzten Stelle keine zusätzlichen Pflichten auf. Geklärt wurde auch die Zusammenarbeit von AB-ND mit den Dienstaufsichtsorganen. Im Abschnitt zur Zusammenarbeit der Aufsichtsorgane wurde ergänzt, dass sich das Bundesverwaltungsgericht von der AB-ND über die Einhaltung von Auflagen in Genehmigungsverfügungen informieren lassen kann.

Ein Teil der Eingaben brachte Unklarheiten oder Missverständnisse zum Ausdruck, die durch Ergänzungen der Erläuterungen bereinigt werden konnten. Eine Unklarheit besteht auch zur Frage des Amtsgeheimnisses: Dieses wird durch die gesetzliche Auskunftspflicht nach Artikel 78 durchbrochen.

Nicht übernommen werden konnten insbesondere:

- diverse Vorschläge, die eine Änderung im formellen Gesetz notwendig machen würden, insbesondere die Idee, die AB-ND zu einer Whistleblowing-Stelle zu machen, die AB-ND einem anderen Departement administrativ zuzuordnen oder überhaupt ausserhalb der Bundesverwaltung anzusiedeln (vgl. dazu Artikel 77 Absatz 1 NDG) oder die Wahl von UKI-Mitgliedern durch die Bundesversammlung resp. deren Kommissionen (vgl. Artikel 79 NDG).

- die Forderung, dass die Anwesenheit einer NDB-Vertreterin oder eines NDB-Vertreters bei Dienstaufsichtsinspektionen in den Kantonen vorzuschreiben sei, weil durchaus denkbar ist, dass ein Dienstaufsichtsorgan gerade keine NDB-Vertreterinnen oder NDB-Vertreter vor Ort haben möchte. Ebenso wurde dem Wunsch, die Dienstaufsicht in den Kantonen genauer zu reglementieren, nicht entsprochen, weil hier die Autonomie der Kantone respektiert werden muss.
- Ergänzungswünsche, wenn sie nur Regelungen anderer Erlasse in der VAND wiederholen würden, beispielsweise der Wunsch, dass die UKI über ihre Tätigkeit informieren können muss. Das kann aber jede Behörde ohne weiteres. Ebenfalls für nicht notwendig wird die Ergänzung erachtet, dass die UKI die Verhältnismässigkeit von Funkaufklärungsaufträgen zu beurteilen habe - dies ist Teil der Rechtmässigkeitsprüfung.
- Einwände, wonach der AB-ND in dieser Verordnung Vorgaben zu Organisation und personeller Ausstattung zu machen seien. Eine solche Regelung in einer vom Bundesrat erlassenen Verordnung würde einen Widerspruch zur Unabhängigkeit dieser Behörde darstellen. Dass es zur UKI solche Regeln gibt, liegt daran, dass diese trotz ihres Namens die Funktion einer internen Aufsicht wahrnimmt. Umgekehrt sind die Regeln für die (hauptberuflich tätige) AB-ND für die (mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern besetzte) UKI nicht sinnvoll, etwa das Einbringen eines eigenen Budgets in die Bundesversammlung oder die Vorlage einer eigenen Geschäftsordnung.
- der Wunsch, dass die AB-ND alle mündlichen Kontakte mit den beaufsichtigten Stellen zu protokollieren habe. Dies würde zwar den Nachvollzug erleichtern, aber zugleich in der Praxis unerlässliche, informellere zufällige Kontakte verunmöglichen und damit die AB-ND weniger effektiv machen.
- der Vorschlag, die gegenüber der AB-ND auskunftspflichtigen Personen für falsche Auskünfte persönlich haftbar zu machen, weil die Haftung für Schäden, die Mitarbeitende des Bundes in Verrichtung dienstlicher Tätigkeiten verursachen, bereits in einem Spezialerlass (Verantwortlichkeitsgesetz) geregelt ist.
- die Bedenken, wonach die UKI keine Mitglieder haben darf, die im VBS oder im EJPD arbeiten. Die Verordnung begrenzt die Einflussmöglichkeiten des VBS bereits und zugleich ist die UKI auf fachlich kompetente Mitarbeitende des VBS und EJPD angewiesen.
- das Anliegen, wonach die Funk- und Kabelaufklärung erst nach Prüfung durch die UKI beginnen dürfte. Dieses Anliegen verkennt, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Kabelaufklärung die ex-ante Überprüfung vornimmt, wohingegen die UKI ein ex-post prüfendes Organ ist. Ebenso ist es nicht Aufgabe der UKI, die Rechtmässigkeit der Kabelaufklärungsaufträge zu prüfen, sondern deren Vollzug.

6 Anhang

Teilnehmende der Vernehmlassung, die eine Stellungnahme bzw. Antwort eingereicht haben

Kantone:

- Kanton Appenzell-Ausserrhoden
- Kanton Appenzell-Innerrhoden
- Kanton Basel Landschaft
- Kanton Basel Stadt
- Kanton Bern
- Kanton Freiburg
- Kanton Genf
- Kanton Glarus
- Kanton Graubünden
- Kanton Jura
- Kanton Luzern
- Kanton Nidwalden
- Kanton Obwalden
- Kanton Schaffhausen
- Kanton Schwyz
- Kanton Solothurn
- Kanton St. Gallen
- Kanton Tessin
- Kanton Thurgau
- Kanton Uri
- Kanton Zug
- Kanton Zürich

In der Bundeversammlung vertretene politische Parteien:

- FDP.Die Liberalen
- Grüne Partei der Schweiz
- Schweizerische Volkspartei
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete:

- SGV Schweizerischer Gemeindeverband
- SSV Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:

- SGV Schweizerischer Gewerbeverband

Weitere Verbände und Institutionen:

- Bundesverwaltungsgericht
- Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte
- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- Schweizerischer Anwaltsverband
- Vereinigung Schweizerischer Nachrichtenspezialisten

Privatpersonen

- Dr. Markus Mohler